

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**Förderkreis des TUS Freckenhorst 07 e. V. in Freckenhorst e. V.**“.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer VR 60563 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 48231 Warendorf, Ortsteil Freckenhorst.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im TUS Freckenhorst 07 e. V.. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

**§ 4**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der / dem Kassenwart/in
- d) der / dem Schriftführer/in
- e) bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Positionen a), c) und e) -Beisitzer 1, 3 und 5-, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Positionen b), d) und e) -Beisitzer 2, 4 und 6-. Die Zugehörigkeit zum Vorstand setzt die volle Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Amtsdauer jeder Vorstandsposition beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines / einer Nachfolgers/in im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Nichtbesetzung einer Vorstandsposition bei Neuwahlen ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch **zwei Mitglieder** des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei ein Vertretungsmitglied davon die / der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 8**  
**Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

**§ 9**  
**Kassenprüfung**

Für die Kassenprüfung sind drei Kassenprüfer zuständig. Sie werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- in den Jahren mit gerader Jahreszahl 2 Kassenprüfer/innen
- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl 1 Kassenprüfer/in

Die Amtsdauer der Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zur Mitgliederversammlung und bezieht sich ausschließlich auf die Belegprüfung aus der Rechnungslegung für das vorherige Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfung muss mindestens von 2 der 3 gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Wählbar zum / zur Kassenprüfer/in sind alle vom Gesetz her volljährigen Mitglieder. Kassenprüfer dürfen nicht einem Vereinsorgan nach § 5 angehören. Ausgeschiedene Kassenprüfer bedürfen für eine erneute Wahl eine Wartezeit von fünf Jahren.

**§ 10**  
**Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / vom 1. Vorsitzenden oder von der / vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Leiters/in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die / der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der / vom Sitzungsleiter/in und der / dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11** **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12** **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, spätestens aber im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13** **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der / vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

Das Protokoll wird von der / vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 14**

##### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 15**

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein TUS Freckenhorst 07 e. V. zur Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. November 2012 verabschiedet.

Die bis zum 15. November 2012 gültige Satzung vom 22. Juni 1986 tritt außer Kraft.

**48231 Warendorf (Freckenhorst), den 15. November 2012**

-----

**Die am 15. November 2012 verabschiedete Satzung wurde am  
04. April 2014 in das Vereinsregister (VR) Nr. 60563 beim Amtsgericht Münster  
eingetragen.**